

## Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006

gültig ab 01.09.2007 für das Netzgebiet der INFRAWEST GmbH

### **1. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV**

Für die Herstellung oder Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist das Formblatt „Anfrage Netzanschluss Strom“ zu verwenden.

Der Anschlussnehmer erstattet der INFRAWEST GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend mit Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Hierbei kann die INFRAWEST GmbH innerhalb des Versorgungsbereiches auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnen. Es gilt das jeweilige Preisblatt für Pauschalpreise für standardisierte Netzanschlüsse.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Elektroanlage entstehen oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

### **2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**

Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen (beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus). Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.

Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischungsfaktors in Anlehnung an die DIN 18015. Es gilt das jeweilige Preisblatt für Baukostenzuschüsse.

Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Im Versorgungsbereich der INFRAWEST GmbH wird ein einheitlicher Baukostenzuschuss erhoben.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht (z.B. Auswechseln einer Netzanschlusssicherung zur Bereitstellung einer höheren Netzanschlusskapazität). Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung des bereits gezahlten BKZ.

### **3. Angebot und Annahme**

Die INFRAWEST GmbH erteilt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für einen Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für eine Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich mit Annahme des Angebots einen Netzanschlussvertrag mit der INFRAWEST GmbH abzuschließen.

### **4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen**

Die INFRAWEST GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall beispielsweise an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der INFRAWEST GmbH vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

### **5. Inbetriebsetzung der Elektroanlage gemäß § 14 NAV**

Die Inbetriebsetzung ist vom Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des vom Netzbetreiber INFRAWEST GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucks „Inbetriebsetzungsmeldung Elektrizität“ zu beantragen. Der Vordruck ist auf der Internetseite der INFRAWEST GmbH als Download erhältlich.

Die INFRAWEST GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der INFRAWEST GmbH. Es gilt das jeweilige Preisblatt für Inbetriebsetzung.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten sowie den Abschluss eines Netzanschlussvertrages voraus.

## **6. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**

Die technischen Anforderungen der INFRAWEST GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen (TAB)“ festgelegt. Die TAB werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **7. Zahlungsverzug und Mahnung gemäß § 23 NAV**

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Die Kosten aus dem Zahlungsverzug sind von dem Anschlussnehmer und /oder Anschlussnutzer pauschal wie in folgender Tabelle dargestellt zu bezahlen:

jede schriftliche Mahnung MwSt.-frei	3,93 Euro
je Inkassogang MwSt.-frei	25,00 Euro

Die INFRAWEST GmbH ist berechtigt, diese Preise zum 1. Januar eines jeden Jahres an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Die neuen Preise werden im Internet veröffentlicht.

## **8. Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV**

Der Netzbetreiber ist berechtigt im Auftrag des Lieferanten oder selbst die Anschlussnutzung bzw. den Anschluss zu unterbrechen, wenn die Voraussetzungen des § 24 NAV vorliegen.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung veranlasst durch den Netzbetreiber sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß der untenstehenden Tabelle in Rechnung gestellt.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der vorgenannten Kosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschluss-

nehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert entsprechend untenstehender Tabelle wie folgt berechnen:

je Zählersperrung innerhalb der Servicezeit	42,00 Euro (zurzeit 49,98 Euro brutto)
je Zähleröffnung innerhalb der Servicezeit	32,00 Euro (zurzeit 38,08 Euro brutto)
je Zähleröffnung außerhalb der Servicezeit	68,00 Euro (zurzeit 80,92 Euro brutto)

Zu den oben genannten Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Die INFRAWEST GmbH ist berechtigt, diese Preise zum 1. Januar eines jeden Jahres an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Die neuen Preise werden im Internet veröffentlicht.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung am 01.09.2007 mit öffentlicher Bekanntgabe in Kraft und ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 01.04.1980“.

**Weitere Informationen sowie Preislisten stehen auf der Homepage der INFRAWEST GmbH zur Einsicht bereit: [www.infracwest.de](http://www.infracwest.de) oder werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.**